

Turn- und Sportverein Bodenteich
von 1911 e.V.

SATZUNG

des

Turn- und Sportvereins

Bodenteich

von 1911 e.V.

Turn- und Sportverein Bodenteich von 1911 e.V.

SATZUNG des Turn- und Sportvereins Bodenteich von 1911 e.V.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gleichgeschlechtlichkeit
- § 6 Gliederung des Vereins

II. Mitgliedschaft

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenvorsitzender
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 11a Datenschutz
- § 12 Pflichten der Mitglieder

IV. Organe des Vereins

V. Jahreshauptversammlung

- § 13 Zusammentreffen und Vorsitz
- § 14 Aufgaben

VI. Mitgliederversammlung

- § 15 Einberufung und Leitung
- § 16 Aufgaben

VII. Vereinsvorstand

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Wahl des Vorstandes
- § 19 Vertretungsbefugnis
- § 20 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 21 Erweiterter Vorstand

VIII. Kassenangelegenheiten

- § 22 Kassenführung
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Kassenprüfung
- § 25 Geschäftsjahr

IX. Allgemeine Schlussbestimmungen

- § 26 Verfahren der Beschlussfassung
- § 27 Satzungsänderungen
- § 28 Auflösung des Vereins
- § 29 Haftung
- § 30 Inkrafttreten

Turn- und Sportverein Bodenteich von 1911 e.V.

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Bodenteich von 1911 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Bodenteich von 1911 e.V."

Die Kurzform lautet: **"TuS Bodenteich"**.

Der Sitz des Vereins ist **29389 Bad Bodenteich**.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen unter der Nr. 480 eingetragen. Die Farben des Vereins sind **"blau"** und **"weiß"**.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der TuS Bodenteich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, allen interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Beitritt zum Verein die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung zu geben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Flecken Bad Bodenteich mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Fachverbänden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5 Gleichgeschlechtlichkeit

Die Tätigkeit in einem Organ des TuS Bodenteich ist ein Ehrenamt, das unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie auch für männliche Bewerber offen steht.

§ 6 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Sparten, welche eine bestimmte Sportart betreiben.
- (2) Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sparte zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung, der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung und des Vorstandes regeln.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.
- (4) Die Beteiligung der Sparten an der Vorstandsarbeit erfolgt durch die Spartenleiter im Rahmen des erweiterten Vorstandes (§ 21).

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, soweit der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Beitrittserklärung eine Vereinsmitgliedschaft verwehrt.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört (§ 3), anzuerkennen.

§ 8 Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden des TuS Bodenteich wird nur derjenige ernannt, der das Amt des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat.
- (2) Es kann nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Über Ausnahmen entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (3) Das Ehrenamt ist mit Sitz und beratender Stimme im Vorstand des Vereins verbunden.
- (4) Der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt, zu der er nach seiner Ernennung stets einzuladen ist.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist, dass sich die betreffende Person um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht oder herausragende Verdienste in der Vereinsarbeit erworben hat.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die in § 12 aufgeführten Pflichten verstoßen hat.

III . Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

§ 11a Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen sowie deren angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen und der Vereinsorgane zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsvorstand (§ 17).

V. Jahreshauptversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) Jeweils im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor durch Aushang im Vereinsheim, Häcklinger Straße, 29389 Bad Bodenteich und in der Sporthalle der Grundschule Bad Bodenteich , Hauptstraße 23, 29389 Bad Bodenteich.
- (2) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§ 27), werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von Kassenprüfern
 - c) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr

VI. Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung und Leitung

- (1) Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand dazu verpflichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Einberufung erfolgt analog der in § 13 Abs. 1 getroffenen Regelung.

§ 16 Aufgaben

Es gehört u.a. zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung, über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen

VII. Vereinsvorstand

§ 17 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) der Abteilungsleiterin Turnen und Gesundheitssport

§ 18 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Es werden im Jahreswechsel jeweils gewählt:
 - a) In geraden Jahren:
 - der 1. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schriftführer
 - b) In ungeraden Jahren
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - die Abteilungsleiterin Turnen und Gesundheitssport
- (3) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 19 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende und
 - b) der Geschäftsführer
 - c) der Schatzmeister

Der Verein wird durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Sollte eines der drei genannten Vorstandsmitglieder als Vorstand gemäß § 26 BGB verhindert sein, wird es dabei vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 20 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand (§ 17) hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung sowie Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger andauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder des Vereins zur Unterstützung seiner Arbeit zu berufen und zu seinen Sitzungen einzuladen.
Dazu gehören im allgemeinen folgende Personen:
 - a) der Geschäftsführer Fußball
 - b) der Jugendleiter Fußball
 - c) der Abteilungsleiter Sport
 - d) der Pressewart
 - e) der Abteilungsleiter Sportplatz
 - f) der stellvertretende Schriftführer

Die zusätzlich berufenen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 21 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der Vorstand gemäß § 17
 - b) die Spartenleiter
 - c) die zusätzlich berufenen Vorstandsmitglieder gemäß § 20 (3)
Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können die Übungsleiter, Trainer, Betreuer und weitere für den Verein tätige Personen eingeladen werden.
- (2) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können weitere Funktionsinhaber nach Maßgabe des Vorstandes eingeladen werden.
- (3) Der erweiterte Vereinsvorstand hat u.a. die Aufgabe der Planung und Koordinierung größerer Sport- oder anderer Vereinsveranstaltungen.
- (4) In seinen regelmäßigen Sitzungen haben insbesondere die Spartenleiter das Recht der Berichterstattung über ihre Sparten.

§ 21 a: Ehrenamtliche Tätigkeit und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

VIII. Kassenangelegenheiten

§ 22 Kassenführung

- (1) Es ist Pflicht des Kassenführers, die Einnahmen des Vereins rechtzeitig und vollständig zu erheben und die Ausgaben auf der Grundlage einer sparsamen Haushaltsführung zu leisten.
- (2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenjournal nachzuweisen und durch zahlungsbegründende Unterlagen zu belegen.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Gewählt wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre, der zweite Kassenprüfer wird im nächsten Jahr ebenfalls für zwei Jahre dazu gewählt.
- (2) Eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 24 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem 1. Vorsitzenden zu berichten sowie in der Jahreshauptversammlung den Prüfbericht bekannt zu geben.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IX. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 26 Verfahren der Beschlussfassung

- (1) Jedes Vereinsorgan ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Sämtliche Beschlüsse (mit Ausnahme der Fälle in den §§ 27 und 28) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim.
- (4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung sind in dem jeweiligen Versammlungsprotokoll unter Angabe des Stimmergebnisses festzuhalten.

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer nach § 15 einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nach § 14 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins ist in § 2 Abs. 7 dieser Satzung geregelt.

§ 29 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Benutzern seiner Anlagen nicht für erlittene Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden.

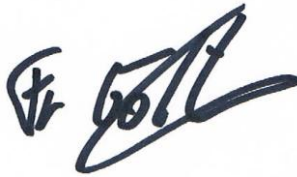
§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 08.03.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

29389 Bad Bodenteich, den 08. März 2019



.....
1. Vorsitzender



.....
2. Vorsitzender



.....
Geschäftsführer